

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und
Handelskammern im Freistaat Sachsen

Vom 9. Februar 2009 ¹

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen (SächsIHKG) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

I.

Die Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 4 Abs. 2 SächsIHKG ist die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. errichtete Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Bielefeld.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. Februar 2009

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Hartmut Mangold
Staatssekretär

1 VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 9. Dezember 2009
(SächsABI. SDr. S. S 2516)